

# **S A T Z U N G**

## **des „NATURSCHUTZVEREIN SÖRUP E.V.“ Vereinsregisternummer VR 1224 FL**

.....

Der „Naturschutzverein Sörup e.V.“ ist der Zusammenschluss aller natürlichen und juristischen Personen, die bereit sind, an der Erhaltung und Sicherung der Substanz des Landschaftsbildes und der natürlichen Artenvielfalt im Gebiet der Gemeinde Sörup und Umgebung nach Kräften mitzuwirken.

Der Verein gibt sich folgende Satzung:

### **§ 1**

Der Verein trägt den Namen „Naturschutzverein Sörup e.V.“. Der Verein ist beim Amtsgericht Flensburg eingetragen und hat seinen Geschäftssitz in Sörup. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins sind die Förderung des Naturschutzes und des Tierschutzes. Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch folgende Maßnahmen:

1. Einrichtung von Naturschutzgebieten und deren Erhaltung sowie
2. Rehkitze und andere junge Wildtiere sollen vor Mähverletzungen und Mähtod bewahrt werden.

### **§ 2**

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3**

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die ordentliche Mitgliedschaft können alle natürliche, sowie juristische Personen, deren Wirkungsgebiet im Bereich der Gemeinde Sörup liegt, erwerben. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand des Vereins entscheidet.

Personen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können ohne Stimmrecht in den Verein aufgenommen werden.

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Tod.

2. durch freiwilligen Austritt, der nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig ist. Die Kündigung muss schriftlich, spätestens 3 Monate vor Jahresende beim Vorstand oder beim Vorsitzenden erfolgen.
  
3. durch Ausschluss. Der Vorstand kann Mitglieder ausschließen, die gegen die Interessen des Vereins verstoßen oder trotz zweimaliger Mahnung die Beiträge nicht bezahlt haben.

#### **§ 4**

Der jährliche Beitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Höhere Beiträge können auf freiwilliger Basis gezahlt werden. Ermäßigungen bzw. Erlass sind durch Vorstandsbeschluss möglich. Personen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zahlen einen Mindestbeitrag.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 5**

Die Organe des „Naturschutzverein Sörup e.V.“ sind:

- a) die Mitgliederversammlung sowie
- b) der Vorstand

#### **§ 6**

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen; sie muss einmal im Jahr stattfinden. Der Vorstand bestimmt den Ort der Mitgliederversammlung und setzt die Tagesordnung fest.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn der Vorstand dazu ordnungsgemäß und rechtzeitig eingeladen hat.

Die schriftliche Einladung zur Mitgliederversammlung hat mindestens 10 Tage vor der Versammlung unter Angabe des Termins, des Ortes und der Tagesordnung zu erfolgen.

Der Vorstand hat unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dieses von einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom 1. oder dem 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Das Stimmrecht kann bei Abstimmung nur durch persönliches Erscheinen ausgeübt werden. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Bei allen Abstimmungen gibt im Falle der Stimmgleichheit die Stimme des Leiters der Versammlung den Ausschlag.

## **§ 7**

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- b) Beratung und Billigung der Grundsätze des jährlichen Arbeitsprogramms und der entsprechenden Richtlinien,
- c) Billigung des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes,
- d) Genehmigung der Jahresrechnung,
- e) Entlastung des Kassenführers und des Vorstandes,
- f) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
- g) Beschluss über die Änderung der Satzung sowie
- h) Beschluss über die Aufhebung des Vereins

Für die Beschlüsse zu g) und h) ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

## **§ 8**

Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern, und zwar:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem Kassenführer,
- d) dem Schriftführer
- e) mindestens drei Beisitzern

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder vertritt den Verein allein. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende dem Verein gegenüber verpflichtet, das Vorstandsamt bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden auszuüben.

Urkunden, die den Verein vermögensrechtlich verpflichten, sind von beiden Vorsitzenden zu unterzeichnen.

## **§ 9**

Der Vorstand wird im Sinne des Vereinszwecks tätig. Er entwickelt die Grundsätze des jährlichen Arbeitsprogramms und stellt den Haushaltsvoranschlag auf. Der Vorstand bereitet die jährliche Mitgliederversammlung vor.

Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 7 Tage. Eilsitzungen bedürfen keiner Ladungsfrist, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen. Die Tagesordnung wird vom 1. Vorsitzenden festgesetzt.

## **§ 10**

Es werden 2 Kassenprüfer gewählt. Sie prüfen mindestens einmal jährlich die Buchführung und die Kasse des Vereins und teilen das Ergebnis der Mitgliederversammlung mit. Diese entscheidet über die Entlastung des Vorstandes.

## **§ 11**

Die Wahlzeit des Vorstandes beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Die Wahlzeit der Kassenprüfer beträgt 2 Jahre, wobei ein Kassenprüfer bei der Gründungsversammlung nur für 1 Jahr gewählt wird. Es ist mithin jedes Jahr 1 Kassenprüfer neu zu wählen.

Eine Wiederwahl ist nicht zulässig.

## **§ 12**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Sörup, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden darf.

## **§ 13**

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Sörup, den 07. November 2024